



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg – Hauptgeschäftsstelle Augsburg

Ordnung zum Ausgleich der Folgen der Beschränkungen während der Corona-Pandemie im Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V. (Corona-Notverordnung im SV)

Fassung Mai 2021

I. Zuchtordnung

Ziffer 3.1. Ortsgruppen-Zuchtwarte

Abweichend von Ziffer 3.1 sowie Ziffer 3.1.2 der Zuchtordnung sind Ortsgruppenzuchtwarte von der Pflicht befreit, Würfe persönlich abzunehmen. Ihnen ist es aber freigestellt, die Abnahme nach eigenem Ermessen vor Ort durchzuführen. Steht der Ortsgruppenzuchtwart nicht zur Verfügung, legt der Landesgruppen-Zuchtwart den Zuchtwart für die Betreuung des entsprechenden Wurfes fest.

Ziffer 3.2.2. Aufgabenbereich der ID-Beauftragten

Abweichend von Ziffer 3.2.2. der Zuchtordnung ist es dem ID-Beauftragten freigestellt, die Würfe persönlich mit einem Mikrochip zu kennzeichnen und eine Blutprobe zu entnehmen oder den Züchter an einen Tierarzt zu verweisen. Im Falle der Verweisung an einen Tierarzt klärt der Züchter das weitere Vorgehen mit dem Tierarzt ab. Er richtet sich dabei nach dessen Empfehlung, entweder Kennzeichnung mit Mikrochip, Blutabnahme und Impfung der Welpen

- a) in der Tierarzt-Praxis oder
- b) beim Züchter.

Bei dem genannten Vorgehen ist keine Anwesenheit des ID-Beauftragten beim Züchter oder in den Praxisräumen des Tierarztes notwendig. Der ID-Beauftragte stellt die notwendigen Formulare und das Material per Post (oder Abholung) an den Tierarzt oder Züchter zur Verfügung und erhält diese nach erfolgtem Vorgang von selbigem zurück.

Ziffer 4.1.1. Zur Zucht zugelassene Hunde

Vor Ableisten eines Deckaktes kann auf Antrag beim Zuchtbuchamt des SV folgende Sondergenehmigung erteilt werden:

Abweichend von Ziffer 4.1.1., Satz 1, Absatz 2 und Absatz 3 der Zuchtordnung muss für **Hündinnen**, solange aufgrund behördlicher Verbote ein Vorführen des Hundes auf einer Prüfung nicht möglich ist,

- die in Abs. 2 geforderte AD-Prüfung am Decktag nicht vorliegen;
- die in Abs. 3 geforderte SV-Zuchtanlagenprüfung ZAP (gilt für Hunde ab Wurfstag 1.7.2017) oder ein Ausbildungskennzeichen gemäß PO, bestanden auf einer vom SV termingeschützten Veranstaltung oder einer Veranstaltung im Ausland unter einem SV-Richter (IGP 1-3, bestanden mit mindestens 80 Punkten in Abt. C, HGH, RH2 in der Stufe B (IPO-R, -F, -FL, -T, -L oder -W einschließlich erfolgter Ankörnung des Hundes) oder ein gleichwertig anerkanntes Ausbildungskennzeichen am Decktag nicht vorliegen.

Die Wurfteintragung ist nur dann möglich, wenn die Nachweise über die Zulassungsvoraussetzungen (erfolgreich abgelegte AD-Prüfung und erfolgreich abgelegte zuchtrelevante Prüfung) dem Zuchtbuchamt innerhalb von neun Monaten (gerechnet ab dem Zeitpunkt der Kennzeichnung der Welpen mit Mikro-Chip) vorliegen.



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg – Hauptgeschäftsstelle Augsburg

In diesem Fall kann der Wurf als „Leistungszucht“ eingetragen werden. Wenn die Mutterhündin zusätzlich angekört wird, kann auch die Kör- und Leistungszucht anerkannt werden.

Werden die oben geforderten Nachweise nicht oder nicht innerhalb der geforderten Frist erbracht, so wird für die Welpen vom Zuchtbuchamt ein Abstammungsnachweis, in Form einer Ahnentafel ohne Prädikat (weiß) ausgestellt (analog zu den Erläuterungen und Durchführungsbestimmungen zur Zuchtordnung, 2.2. Ahnentafeln, Ahnentafel ohne Prädikat (weiß)).

Abweichend von Ziffer 4.1.1., Satz 1, Absatz 4 der Zuchtordnung wird, solange aufgrund behördlicher Verbote ein Vorführen des Hundes auf einer Zuchtschau nicht möglich ist, eine vorläufige Zuchtbewertung von mindestens „gut“ bei einer Einzelabnahme durch einen Zuchtrichter des SV vergeben. Das Mindestalter des Hundes für die Einzelabnahme beträgt 17 Monate. Für Hunde ab 24 Monate (Gebrauchshundklasse) kann auf die Forderung des Ausbildungskennzeichens verzichtet werden, eine V-Bewertung ist jedoch ohne Nachweis des Ausbildungskennzeichens nicht möglich.

Die Einzelabnahme muss beim Zuchtbuchamt mittels Formular beantragt und von diesem genehmigt werden. Diese vorläufige Zuchtbewertung ist auf 6 Monate begrenzt und kann, sofern weiterhin ein Verbot für die Durchführung von Zuchtschauen besteht, auf Antrag an das Zuchtbuchamt verlängert werden. Nach Ablauf der Frist muss für den weiteren Zuchteinsatz eine Mindestzuchtbewertung „gut“ auf einer Zuchtschau des SV nachgewiesen werden.

II. Zuchtschauordnung

III. Sonstige Bestimmungen

Ziffer 10

Abweichend von Ziffer 10 können Zuchtschauen in der Saison 2020/2021 auch während der Zeit vom 1. Dezember 2020 bis Ende Februar 2021 im Freien stattfinden.

III. Körordnung

Ziffer 2.4. Körzeit

Abweichend zu Ziffer 2.4., Satz 1, wird der Zeitraum der Körsaison 2020/2021 über den 30. November hinaus um drei Monate bis zum Beginn der Saison 2021 verlängert.

Ziffer 3.1. Für die Hunde

Abweichend von Ziffer 3.1., Satz 1, Absatz 6 der Körordnung muss, solange aufgrund behördlicher Verbote ein Vorführen des Hundes auf einer Zuchtschau nicht möglich ist, der Nachweis der Zuchtbewertung „gut“, vergeben durch einen SV-Richter, nicht vor der Körung vorliegen. Bei der Körung muss jedoch eine vorläufige Zuchtbewertung von mindestens „gut“ durch eine Einzelabnahme durch den Körmeister des SV vergeben werden. Die Einzelabnahme muss mit der Meldung zur Körung beim Zuchtbuchamt mittels Formular beantragt und von diesem genehmigt werden. Diese vorläufige Zuchtbewertung ist auf 6 Monate begrenzt. Für den Zuchteinsatz sind die Regelung dieser Ordnung zu Ziffer 4.1.1. der Zuchtordnung zu beachten.

Ziffer 5. Anmeldung zur Körung

Einschränkend zu Ziffer 5, Abs. 1 der Körordnung für die Körsaison 2020 werden bevorzugt Meldungen für Neuankörungen berücksichtigt. In Abhängigkeit von der behördlich zugelassenen Höchstteilnehmerzahl kann mit Meldungen für Wiederankörungen aufgefüllt werden.

Abweichend von Ziffer 5, Abs. 1 der Körordnung können Körungen auch an Freitagen, Samstagen und/oder Sonntagen bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Die Höchstzahl der Hunde muss entsprechend den derzeit geltenden Regelungen zum Infektionsschutz festgelegt werden. Der Körstellenleiter ist verpflichtet, die geltende Regelung für die jeweilige Körung rechtzeitig vor dem Körtermin bekanntzugeben.



Verein für Deutsche Schäferhunde (SV) e.V.

gegründet 1899 - Mitglied des VDH, der FCI und der WUSV - Rechtssitz Augsburg – Hauptgeschäftsstelle Augsburg

Ziffer 7.4. Dauer der Körung

Abweichend von Ziffer 7.4.1, 7.4.2 und 7.4.3 der Körordnung können die bestehenden, in Deutschland nach SV-Körordnung durchgeführten Neuankörungen, deren Gültigkeit Ende 2020 endet, auf Antrag an das Zuchtbuchamt um 1 Jahr verlängert werden und enden am 31.12.2021. Für die Wiederankörung können solche Hunde im Körjahr 2021 vorgeführt werden.

Neuankörungen, deren Gültigkeit Ende 2021 endet, können auf Antrag an das Zuchtbuchamt ebenfalls um 1 Jahr verlängert werden und enden am 31.12.2022. Für die Wiederankörung können solche Hunde im Körjahr 2022 vorgeführt werden.

IV. Prüfungsordnung Wesensbeurteilung und SV-Zuchtanlagenprüfung

A) Wesensbeurteilung

I. Allgemein, Ziffer 5 Mindestteilnehmerzahl und Ziffer 6 Prüfungstage und Anmeldung

Abweichend von A) Wesensbeurteilung, I. Allgemein, Ziffer 5 und Ziffer 6 können Wesensbeurteilungen auch an Freitagen, Samstagen und/oder Sonntagen bzw. Feiertagen durchgeführt werden. Die Höchstzahl der Hunde muss entsprechend den derzeit geltenden Regelungen zum Infektionsschutz festgelegt werden. Der Veranstaltungsleiter ist verpflichtet, die geltende Regelung für die jeweilige Wesensbeurteilung rechtzeitig vor dem Termin bekanntzugeben.

V. Prüfungsordnung des SV für Ausdauerprüfung

Derzeit keine Änderungen.

VI. Hüteordnung des SV für Leistungshüten

Derzeit keine Änderungen.

VII. Schlussbestimmungen

Die Regelungen in Ziffer I (Zuchtordnung) treten mit Wirkung zum 23. März 2020 in Kraft, alle anderen mit Wirkung zum 1. Juni 2020. Die Ordnung gilt längstens bis zum 30. Juni 2021 und tritt mit diesem Datum außer Kraft, sofern sie nicht von der Bundesversammlung vorzeitig zurückgenommen oder verlängert wird.

Änderungen und Ergänzungen dieser Verordnung werden während der Dauer ihrer Gültigkeit vom Vorstand des SV nach Zustimmung der zuständigen Fachausschüsse des SV beschlossen.